

REGIONALVERBAND DER GARTENFREUNDE E. V.
WEISSENFELS / HOHENMÖLSEN

Rahmengartenordnung

gültig ab 02. April 2016



Regionalverband der Gartenfreunde e.V.
Große Deichstr. 27
06667 Weißenfels

Tel.: 03443 / 30 02 76
Fax: 03443 / 89 93 52
E-Mail: kvg-wsf@gmx.net

Rahmengenartenordnung

Die Rahmengenartenordnung gilt für alle im Regionalverband der Gartenfreunde organisierten Gartenvereine und deren Kleingartenanlagen. Sie basiert auf dem Bundeskleingartengesetz (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGB T 1 S. 210), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGB T 1 S. 2232), einschließlich des § 20a „Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands“ und der Gartenordnung der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V. Die Gartenordnung ist Bestandteil des Nutzungs- und Einzelpachtvertrages.

1. Kleingartenanlagen (KGA)

- 1.1. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des Öffentlichen Grüns. Sie ist als Gemeinschaftsanlage zu nutzen und der Allgemeinheit als Begegnungs- und Erholungsstätte zugänglich zu machen.
- 1.2. Kleingärten sind Gärten, die in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.
- 1.3. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern. Das schließt den Vogel- und Bienenschutz ein.
- 1.4. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt soweit das BKleinG nichts anderes bestimmt.

Der Kleingärtner ist verpflichtet, den behördlichen Anordnungen nachzukommen.
Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden das Kontrollrecht aus.

- 1.5. Die Nutzung der Gartenlaube im Kleingarten für Dauerwohnzwecke ist nicht gestattet.

2. Die Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Der Nutzer hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch persönlich zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zu nicht erwerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Dem Kleingärtner wird angeraten, sich ständig weiterzubilden und die Gartenfachberatung des Vereins zu nutzen.
- 2.2. Der Kleingarten darf nur vom Nutzer und von zu seiner Familie gehörenden Personen bewirtschaftet werden. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

ten. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst, Blumen und Gemüse vorbehalten bleiben.

2.3. Das Anpflanzen von Waldbäumen, Weiden, Pappeln, Weiß- und Rotdornhecken sowie Wacholder ist verboten, da sie „Wirtspflanzen“ für Schädlinge sind. Von höherer Stelle gegebene Richtlinien zum Anpflanzen von Hecken und sonstigen Alleebäumen, die dem Gesamtbild der Anlage dienen, sind unbedingt zu beachten.

2.4. Die Neuanpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3 m werden, ist nicht erlaubt. An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig.

Bei Kern- und Steinobstgehölzen ist nur Niederstamm, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten nur bei Steinobst, vorwiegend als Schattenspender, mit höchstens 2 Exemplaren angepflanzt werden.

Vor Wirksamwerden dieser Gartenordnung bereits vorhandene Halb- und Hochstämme dürfen weiter genutzt werden.

2.5. Um gegenseitige Beeinträchtigungen zu vermeiden, werden folgende Pflanzabstände empfohlen und sind folgende Grenzabstände einzuhalten:

	empfohlener Pflanzabstand	verbindlicher Grenzabstand
Apfel Niederstämme Stammhöhe bis 60 cm	2,50 – 3,00	2,00
Birne Niederstämme bis 60 cm	3,00 – 4,00	2,00
Quitte	2,50 – 3,00	2,00
Sauerkirsche Niederstamm 60 cm	4,00 – 5,00	2,00
Pflaume Niederstamm 60 cm	3,50 – 4,00	2,00
Pfirsich / Aprikose Niederstamm 60 cm	3,00	2,00
Süßkirsche	Einzelbaum	2,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindel u. andere kleinkronige Baumformen		1,50
Schwarze Johannisbeere Büsche	1,50 – 2,00	1,25

Johannisbeere , rot und weiß		
Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Stachelbeere Büsche und Stämmchen	1,00 – 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren		
in Spalierziehung		
Himbeeren	0,40 – 0,50	0,75
Brombeeren, rankend	2,00	1,00
aufrecht stehend	1,00	0,75
Weinreben	1,30	0,70
Ziergehölze und –hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Hochstämme		3,00

2.6. Heckenbögen über Gartenpforten sind zulässig. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf den notwendigen Vogelschutz ist zu achten.

2.7. In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaues (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden. Nach Möglichkeit sollte zur ökologischen Gartenbewirtschaftung übergegangen werden, bei Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel und leicht löslichen Düngemitteln sowie Stickstoffdünger. Nur wenn größere Schäden anders nicht abgewehrt werden können, dürfen staatlich zugelassene chemische Pflanzenschutzmittel unter Beachtung des Bundes- bzw. zusätzlicher Landespflanzenchutzgesetze in handelsüblichen Kleinpackungen eingesetzt werden. Eine vorherige Konsultation mit dem Gartenfachberater ist erforderlich, um zu sichern, dass nur Mittel eingesetzt werden, die nützlings- und bienenschonend sind, gezielt auf den Schadenserreger wirken und zu keiner Gefährdung von Mensch und Umwelt führen.

Behördlichen Auflagen zur Abwehr von Schädlingen hat der Kleingärtner unverzüglich nachzukommen bzw. hat ihre Realisierung zu gestatten.

Der Gebrauch von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln ist im Kleingarten nicht erlaubt.

2.8. Pflanzliche Abfälle einschließlich Schnittholz sind zur Kompostierung und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Möglichkeiten des Schredderns von Schnittholz sollten genutzt werden. Die Kompostanlage muss durch Anpflanzung vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung der Nachbarn führen. Ein Mindestabstand von 0,50 m ist einzuhalten.

2.9. Ein Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen darf nur erfolgen, wenn dies die örtlich gültigen Umweltbestimmungen gestatten.

2.10. Nicht brennbare und für die Kompostierung ungeeignete Materialien sind über die Restmülltonne bzw. im Wertstoffhof zu entsorgen.

2.11. Zum Schutz der heimischen Nützlingsfauna (Vögel, Igel, Marienkäfer, Ohrwürmer, Florfliegen u. ä.) sind geeignete Maßnahmen zu veranlassen. Das Aufstellen von Wildbienenunterkünften ist erwünscht.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1. Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulichen Nebenanlagen in den Kleingärten richtet sich nach § 3 BKleinG und der Verordnung über die Freistellung von der Baugenehmigungspflicht (Baufreistellungsverordnung) vom 14.11.1991 GV Bl. LSA Nr. 38/1991. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt ist. Eine Erweiterung über 24 m² überdachter Fläche ist nicht erlaubt.

3.2. Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben lt. BKeinG § 20a Bestandsschutz.

3.3. Neben der Laube dürfen ein Kleingewächshaus oder Folienzelt und Frühbeetkästen errichtet werden, die dem Eigenverbrauch dienen.

3.4. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht aufgestellt und betrieben werden.

3.5. Fäkalien und Abwässer sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren bzw. kompostieren). Das Betreiben von Sickergruben ist verboten. Biotoiletten sind erlaubt, eine ordnungsgemäße Entsorgung muss gesichert sein.

3.6. Der Elektro- und Wasseranschluss muss den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunternehmens entsprechen. Über die Installation der Wasseranschlüsse in der Kleingartenanlage, die Ordnung der Nutzung des Wassers und das Auffangen von Oberflächen- oder Regenwasser entscheidet der Gartenverein.

3.7. Antennenträger sollten nur noch ortsveränderlich ausgeführt und vorübergehend aufgestellt werden (s. o. GV Bl. LSA Nr. 38/1991).

3.8. Neu anzulegende Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht betoniert werden, naturnahes Material ist anzustreben.

3.9. Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich bis zu einer Größe von höchstens 5 m² und flachem Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-

Tondichtungen, geeignete Folie oder vorgefertigte Kunststoffteiche zu verwenden. Er muss für eine Bepflanzung geeignet sein (Feuchtbiotop).

- 3.10. Badebecken sind mit der kleingärtnerischen Nutzung nicht vereinbar. Sie können aufgestellt werden, wenn sie nicht dauerhaft ausgebaut sind und nicht in die Erde eingelassen werden. Sie dürfen den Durchmesser von 4 m nicht überschreiten.

4. Tierhaltung

- 4.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters möglich. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der Kleingartenanlage aufgestellt werden. Die Zustimmung der Nachbarn ist vorher einzuholen.
- 4.2. Das Halten von Hunden und Katzen in Kleingartenanlagen ist nicht gestattet. Hunde sind an der Leine zu führen. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

5. Wege und Einfriedungen

- 5.1. Jeder Nutzer hat die an seinen Einzelgarten angrenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten.
- 5.2. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand (z.B. bei Materialanlieferung) auf Antrag des Nutzers. Der Nutzer haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.
- 5.3. Die Abgrenzung der Einzelgärten zu den Wegen in der Kleingartenanlage und zwischen den Gärten wird durch den Verein beschlossen.
- 5.4. Die Wege sollten mit durchlässigem Material beschichtet werden.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistungen (insbesondere Pflichtstunden) zu beteiligen.
- 6.2. Die persönlichen Arbeitsleistungen sind jährlich je Parzelle festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Für Mitglieder ohne Garten sind gesonderte Festlegungen zu treffen.
- 6.3. Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand mitzuteilen.

6.4. Der Nutzer, seine Angehörigen und von ihm beauftragten Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Es wird empfohlen, in allen Gartenanlagen des Regionalverbandes die Forderungen der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Weißenfels anzuwenden. Danach sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen einzuhalten:

- an Sonn- und Feiertagen ganztags
- an anderen Tagen (einschließlich Samstag) in den Zeiten:

- von 13 bis 15 Uhr (Mittagsruhe)
- von 20 bis 7 Uhr (Nachtruhe)

Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere:

- der Betrieb von motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten
- der Betrieb von Tonwiedergabegeräten

Wenn in den Ortsteilen von Weißenfels oder in Hohenmölsen andere Vorschriften gelten, sollten diese auch in den entsprechenden Gartenanlagen angewendet werden.

Erweiterte Ruhezeiten können in den Vereinen beschlossen werden.

6.5. Das Errichten von Garagen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Wohnanhängern in Kleingärten ist nicht gestattet. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Weiterhin sind Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlage und auf den Abstellplätzen verboten.

6.6. In Kleingartenanlagen und Kleingärten ist jeder Umgang mit Luftdruckwaffen verboten.

6.7. Baumaterialien und Düngemittel sind an den Zufahrtswegen nur begrenzt zwischenzulagern. Diese Materialien sind zu kennzeichnen und kurzfristig abzuräumen.

6.8. Der Nutzer ist verpflichtet:

- Alle behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und der Umwelt sowie der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen soweit nichts anderes verordnet bzw. vom Verein festgelegt wird,
- die festgelegten Grenzen eines Kleingartens zum Nachbarn zu achten und zu wahren, vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen zu pflegen und
- die Heckenhöhe so zu begrenzen, dass der Einblick in den Garten gewährleistet ist.

- 6.9. Kommt der Nutzer den sich aus der Kleingartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, die beschlossenen Arbeiten bzw. Maßnahmen auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.
- 6.10. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Gartenordnung kann dem Nutzer des Gartens – unabhängig von eventuellen ordnungsbehördlichen, zivil- oder strafrechtlichen Folgen – nach den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes gekündigt werden.
- 6.11. Der Vereinsvorstand hat die Einhaltung der beschlossenen Gartenordnung zu gewährleisten. Er hat das Recht, entsprechende Kontrollen durchzuführen, diese auszuwerten und schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustandes an die Nutzer zu erteilen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes der Gartenfreunde e.V. Weißenfels/Hohenmölsen am 02.04.2016 beschlossen. Sie tritt ab 03.04.2016 in Kraft.

Die Gartenordnung gilt für alle Mitglieder der Kleingärtnervereine des Regionalverbandes. Die ehemalige Gartenordnung vom 30.11.1991 wird damit außer Kraft gesetzt. Die Gärtnervereine haben das Recht, auf der Grundlage dieser Rahmengartenordnung unter Berücksichtigung kommunaler verbindlicher Regelungen Ergänzungen zu beschließen.